

Gemeinde Fröhnd

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Fröhnd vom 22. November 2000

Auf Grund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd am 24. Januar 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 41 Grundgebühren erhält folgende Fassung

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Q_{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluß (Q_n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h
EURO/Monat	4,50	9,00	13,50	18,00

§ 42 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) 2,37 EURO.
- (1) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) 2,37 EURO.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fröhnd geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 24. Januar 2007

Wiezel, Bürgermeister



Angeschlagen am: 6.02.07

Abgenommen am: 16.03.07

(Unterschrift)